

**Satzung vom 26.02.2018 über
die Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pohl**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Pohl hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 26.02.2018 folgende Satzungsänderung zur Hauptsatzung vom 15.02.2010 beschlossen, geändert am 15.12.2014, die hiermit bekannt gemacht wird:

ARTIKEL I

Satzungsänderung:

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

**§ 5
Aufwandsentschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Ehrenamtliche Unterstützer zur Sicherstellung des Betriebsablaufs im Limeskastell Pohl erhalten eine Aufwandsentschädigung, die wie folgt bemessen wird:
- a. Pauschalierte Abgeltung in Höhe 25,00 € für den ganzen Tag und 12,50 € für einen halben Tag für Gästeführer.
 - b. Abgeltung nach Stundensätzen für Beauftragte des Bistros, der Kasse und allgemeine Tätigkeiten. Die Entschädigung beträgt 5,00 € je volle Stunde. Die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt.

ARTIKEL II

Die sonstigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 15.02.2010, zuletzt geändert am 15.12.2014, gelten unverändert weiter.

ARTIKEL III

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56357 Pohl, 15.03.2018

Prof. Thomas Steffen
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56377 Nassau, 16. März 2018

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

Udo Rau
Beauftragte Person
der Verbandsgemeinde Nassau

Vorstehende Satzung wurde am 21. März 2018 im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Nassau „Nassauer Land“, öffentlich bekannt gemacht.

56377 Nassau, 21. März 2018

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

Udo Rau
Beauftragte Person
der Verbandsgemeinde Nassau